

Geschäftsordnung

für den

Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Essen



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Essen



in der Form des Beschlusses vom 26.08.2014, geändert durch Beschluss vom 24.09.2019

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2002 (GV. NRW. S. 308, Ber. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GV. NRW. S. 375) gibt sich der Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Essen folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Vertreter sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch und gewissenhaft zu führen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibeirates bekannt werden. Die Pflicht der Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Polizeibeirat beendet ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, insbesondere innerhalb der entsendenden Vertretungen, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Leiter der Kreispolizeibehörde teilt im Einzelfall mit, wenn eine Angelegenheit aus Sicht der Polizei nicht der Geheimhaltung bedarf.

(2) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheiten ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheiten lediglich als

Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 2

(1) Der Polizeibeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die/den Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer/-in sowie je eine(n) Stellvertreter/-in. Die Amtsdauer der/des Vorsitzenden und seiner/s Stellvertreters/-in gilt für die Dauer der Wahlperioden der Stadtvertretungen der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr.

(2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Polizeibeirates; sie/er hat ferner die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

§ 3

Die Mitglieder des Polizeibeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie für rechtzeitige Verständigung eines Vertreters Sorge zu tragen.

§ 4

Die/Der Leiter/-in der Polizeibehörde erteilt in den Sitzungen die erforderlichen Auskünfte und hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirates gemäß dem POG NRW gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

(1) Der Polizeibeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Polizeibeirat etwas anderes beschließt.

§ 6

Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

- (1) Die Geschäftsführung des Polizeibeirates nimmt die Polizeibehörde wahr. Die Fertigung der Sitzungsniederschrift erfolgt durch die Polizei in Abstimmung mit der/dem Schriftführer/-in und der/dem Vorsitzende(n).
- (2) Die/Der Leiter/-in der Kreispolizeibehörde beruft den Polizeibeirat erstmalig ein. Die folgenden Einladungen erfolgen auf Antrag des Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr, in der Regel alle drei Monate. Die Ladungsfrist soll wenigstens zwei Wochen betragen.
- (3) Die Tagesordnung wird von der/von dem Vorsitzenden und der/dem Leiter/-in der Kreispolizeibehörde Essen aufgestellt. Sie ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.
- (4) Wenn sich die Ladung von Fachleuten der Stadtverwaltung oder der Kreispolizeibehörde auf Grund eines Punktes der Tagesordnung empfiehlt, kann sie im Einzelfall erfolgen.

§ 8

- (1) Über jede Sitzung des Polizeibeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe namentlich in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 9

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibeirates widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluss.

§ 10

Den Mitgliedern und Stellvertretern des Polizeibeirats ist ein Abdruck der Geschäftsordnung auszuhändigen.